

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 22/07 B

L 4 KR 207/04 (Bayerisches LSG)
S 10 KR 101/02 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Versorgung mit einem an der Wand befestigten Hebeliftsystem durch die beklagte Krankenkasse.
- 2 Der 1994 geborene und seit einem Unfall im Jahre 1996 schwerstbehinderte Kläger wird von seiner Mutter gepflegt. Er erhält Leistungen der Pflegestufe III von der beigeladenen Pflegekasse, die für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes auch bereits einen Zuschuss in Höhe von 5.000 DM (früherer Höchstbetrag nach § 40 Abs 4 SGB XI, heute: 2.557 Euro) gewährt hat. Der Kinderarzt des Klägers verordnete diesem im Oktober 2001 einen portablen Deckenlift nebst Hebetuch mit Kopfstütze (Preis: 10.273,06 Euro). Die Pflegekasse lehnte eine Kostenübernahme für dieses Liftsystem ab, weil sie bereits einen Zuschuss für Umbaumaßnahmen zum Höchstbetrag bewilligt habe. Die beklagte Krankenkasse lehnte die Leistung ebenfalls ab, weil fest in ein Haus oder in eine Wohnung eingebaute technische Hilfen nicht in den Anwendungsbereich des § 33 SGB V fielen. Später reichte der Kläger einen neuen Kostenvoranschlag über 7.173,44 Euro ein und trug dazu vor, es handele sich nunmehr um ein Wandliftsystem der Marke "Cambio"; ein fahrbarer Patientenlifter, der im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufgeführt sei, stelle keine ausreichende und adäquate Alternative dar.
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, die Kosten einer Versorgung des Klägers mit dem Wandliftsystem "Cambio" in Höhe von 7.173,44 Euro zu übernehmen, denn es handele sich um ein notwendiges und in die Leistungspflicht der beklagten Krankenkasse fallendes Hilfsmittel. Zwar sei zu dessen Benutzung ein in der Wand verschraubtes Schienensystem erforderlich, gleichwohl handele es sich nicht um eine fest in ein Haus oder in eine Wohnung eingebaute technische Hilfe, da der Lifter in mehreren Räumen eingesetzt werden könne (Urteil des SG vom 21.7.2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien Gegenstände, die fest mit einem Gebäude verbunden seien oder sonst der Anpassung des individuellen Wohnumfeldes an die Bedürfnisse des Behinderten dienten, keine Hilfsmittel der GKV. Nur solche technischen Hilfen seien Hilfsmittel iS von § 33 SGB V, die vom Behinderten getragen oder mitgeführt bzw bei einem Wohnungswechsel auch mitgenommen und benutzt werden könnten. Im vorliegenden Fall sei indes eine feste Verankerung der Haltevorrichtung in der Wand erforderlich, ohne die der Lifter nicht benutzt werden könne (Urteil des LSG vom 24.5.2007).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und rügt dazu das Vorliegen von Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 6 1. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Zudem ist substantiiert darzulegen, dass die aufgezeigte Divergenz klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich ist (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap RdNr 82 und 200 - jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.
- 7 Der Kläger hat zwar einen angeblich tragenden Rechtssatz des LSG aufgezeigt, nämlich:

Unter den Begriff des Hilfsmittels iS von § 33 SGB V fallen nicht Vorrichtungen, die mit einem Gebäudeteil fest verbunden sind.

und diesem einen konkreten Rechtssatz des BSG gegenübergestellt, von dem das Berufungsgericht abgewichen sein soll, nämlich:

Technische Hilfen, die der Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes an die Bedürfnisse des Behinderten dienen, sind keine Hilfsmittel iS des § 33 SGB V, wobei dies insbesondere dann gilt, wenn sie mit dem Gebäude fest verbunden sind.

und die angeblich divergierende Entscheidung des BSG auch mit Datum und Aktenzeichen bzw Fundstelle konkret bezeichnet (Urteil des Senats vom 6.8.1998 - SozR 3-2500 § 33 Nr 30).



Allerdings ist schon zweifelhaft, ob es sich wirklich um divergierende Aussagen handelt, denn der Kläger hat zutreffend auch den der oa Entscheidung vorangestellten Leitsatz des Senats wiedergegeben, der wie folgt lautet:

Technische Hilfen (hier: Treppenlift), die fest mit einem Gebäude verbunden sind oder sonst der Anpassung des individuellen Wohnumfeldes an die Bedürfnisse des Behinderten dienen, sind keine Hilfsmittel der GKV.

8 Diesen Leitsatz hat das LSG ebenfalls wörtlich zitiert, und von ihm ist es bei seiner Subsumtion auch offensichtlich ausgegangen (LSG-Urteil, Umdruck S 8 unten). Deshalb hätten weitere Ausführungen dazu nahe gelegen, aufgrund welcher Erwägungen der Kläger nicht diese übereinstimmenden Rechtssätze zitiert, sondern davon angeblich abweichende Rechtssätze herausgearbeitet hat.

9 Unabhängig davon fehlen aber ausreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit der angeblichen Divergenz. Denn zum einen hat der Senat seine oa Rechtsprechung im Bereich der Pflegeversicherung in späteren Entscheidungen wiederholt und vertieft (*vgl Urteile vom 3.11.1999 - B 3 P 3 und 6/99 R - SozR 3-3300 § 40 Nr 1 und 2*); hierauf geht die Beschwerde nicht ein. Zum anderen übersieht sie, dass die Rechtsprechung des Senats, der auch das LSG gefolgt ist, in § 31 Abs 1 SGB IX eine legislatorische Verfestigung gefunden hat, denn dort heißt es seit 1.7.2001:

Hilfsmittel ... umfassen die Hilfen, die von den Leistungsempfängern getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erforderlich sind, um ...

10 Es wäre deshalb notwendig gewesen, auf diese Legaldefinition näher einzugehen und darzulegen, ob und inwieweit die angebliche Divergenz weiter fortbesteht. Zwar mag es durchaus sein, dass die frühere Rechtsprechung des Senats auch für die nach Inkrafttreten des § 31 SGB IX bestehende Rechtslage eine entscheidungserhebliche Bedeutung behalten hat und die Entscheidung des LSG auf der dann fortbestehenden Abweichung von jener Rechtsprechung beruhen kann, doch dazu wären jedenfalls weitere schlüssige Darlegungen erforderlich gewesen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 58; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 200*). Diese sind unterblieben.

11 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

